

SATZUNG

über die Gebührenerhebung für die Nutzung von Schulbüchern und die Herstellung von Kopien

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 2 des GVBl. Nr. 18, Seite 301 in der z.Z. gültigen Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 sowie §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 13. Mai 1993 hat der Stadtrat Elsterberg in seiner Sitzung am 29.11.2001 mit Beschluss 136(11./2001) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebühren für Vervielfältigungen sowie für den Kostenersatz bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer

1. zur Verfügung gestellte Schulbücher beschädigt zurückgibt oder deren Verlust meldet,
2. von der Schulleitung zur Zahlung des jährlichen Kopiergeldes aufgefordert wird.

§ 3 – Gebühren zu Leistungen/Schadensersatz

1. Lehrbücher sind zu bezahlen, wenn
 - sie dem Schüler abhanden gekommen sind,
 - sie nicht mehr verwendbar sind (fehlende Seiten, Kakao eingelaufen ist, Obst o.ä.)
 - sie Notizen, Schmierereien usw. enthalten,
 - man ein Lehrbuch eines Mitschülers beschädigt.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern ist der entstandene Schaden durch den Verursacher zu ersetzen. Die Höhe der Entschädigung ist in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung geregelt.

§ 4 – Zeitpunkt und Fälligkeit

1. Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 werden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch die Stadtverwaltung oder Schulleitung fällig.
2. Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 werden 2 Wochen nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung durch die Stadtverwaltung oder Schulleitung fällig.

§ 5 – Elternmitwirkung

Die Eltern kontrollieren am Schuljahresanfang die Lehrbücher und signieren neben dem Namen des Schülers den Schulstempel. Dies gilt als ordnungsgemäße Empfangsbestätigung. Reklamationen sind sofort nach Erhalt des Lehrbuches an den Schulen möglich.

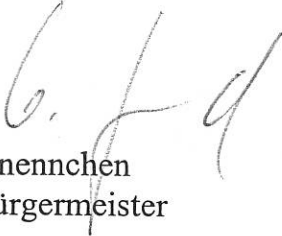
§ 6 – Befreiung

Für Sozialhilfeempfänger gilt grundsätzlich eine Befreiung von den Gebühren für Vervielfältigungen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, den 10.12.2001


Jenennchen
Bürgermeister




Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren der Grundschule Elsterberg vom 29.11.2001

1. Kopiergeld pro Schüler der Grundschule pro Schuljahr 2,00 €

2. Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von Schulbüchern,
so dass sie nicht an weitere Schüler ausgeliehen werden können
 - a) nach einem Jahr Nutzung: 4/5 des Neupreises
 - b) nach zwei Jahren Nutzung: 3/5 des Neupreises
 - c) nach drei Jahren Nutzung: 2/5 des Neupreises
 - d) nach vier Jahren Nutzung: 1/5 des Neupreises

Elsterberg, den 10.12.2001


Jenennchen
Bürgermeister




Anlage 2

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren der
Mittelschule Elsterberg vom 29.11.2001

1. Kopiergeld pro Schüler der Mittelschule pro Jahr 2,50 €
2. Schadensersatz für Lehrbücher
Bei Lehrbüchern wird von einem jährlichen Verschleiß von 10 Prozent ausgegangen. (Restnutzungsdauer nach 5 Jahren = 50 Prozent)
Die Einschätzung ist vom verantwortlichen Lehrbuchverwalter der Schule vorzunehmen und mit dem Sachbearbeiter für Haushalt abzustimmen.

Elsterberg, den 10.12.2001


Jenennchen
Bürgermeister

